

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 1. Dezember 2021

1390. Gemeinwesen (Zweckverband Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Schulgemeinden des Bezirks Winterthur (mit Ausnahme von Winterthur) und die Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen bilden seit 1978 einen Zweckverband mit dem Namen «Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land» zur Führung eines Schulpsychologischen Dienstes (RRB-Nr. 4630/1978). Heute umfasst der Zweckverband 16 Verbandsgemeinden (Primarschul-, Sekundarschul- und vereinigte Schul- sowie Einheitsgemeinden). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Mit der Totalrevision wurde der Zweckverband «Schulpsychologischer Dienst Winterthur-Land» umbenannt in «Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land». Die neuen Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 2 Abs. 2 der Statuten regelt, dass die Dienstleistungen der beiden Stellen – Schulpsychologischer Dienst (SPD) und Psychomotoriktherapie (PMT) – von den Verbandsmitgliedern unabhängig voneinander bezogen werden können. Ein Mehrzweckverband ist zwar grundsätzlich zulässig (Jaag, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 73 N. 8). Allerdings ist es bei einer Zusammenarbeit unabdingbar, dass an einer Aufgabe alle Verbandsgemeinden beteiligt sind. Dies entspricht vorliegend bereits der gelebten Praxis. Seit 26 Jahren wird die SPD von

allen Verbandsgemeinden bezogen, während die PMT nur modular bezogen wird. Art. 2 Abs. 2 der Statuten ist jedoch missverständlich, da er von einem unabhängigen Bezug der beiden Zwecke spricht. Dieser Artikel ist somit so auszulegen, dass der Zweck der PMT freiwillig ist, derjenige des SPD hingegen zwingend von allen Verbandsgemeinden zu beziehen ist.

Entsprechend ist auch Art. 49 Abs. 1 der Statuten betreffend Teilaustritt auszulegen und ein solcher somit nur aus der PMT möglich. Ein Austritt aus der SPD bedingt einen Vollaustritt aus dem Zweckverband.

b) Die Statuten äussern sich nicht dazu, nach welchen Regeln die Rechnungsprüfungskommission (RPK) die Interessenbindungen offenzulegen hat. Gemäss § 42 Abs. 2 GG legen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offen. Diese Bestimmung findet auch auf Zweckverbände und seine Organe Anwendung (vgl. § 73 Abs. 4 GG). Daher müssen auch die Mitglieder der RPK des Zweckverbands ihre Interessenbindungen offenlegen. In Art. 18 der Statuten werden die Vorgaben der Offenlegung der Interessenbindungen der Delegiertenversammlung und in Art. 27 die entsprechenden Regelungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands geregelt. Die beiden Regelungen sind inhaltlich identisch. Da in den Statuten keine weiteren Regelungen diesbezüglich ersichtlich sind, und auch für die RPK eine Regelung vorhanden sein muss, sind die Statuten dahingehend auszulegen, dass die Regelungen aus Art. 18 bzw. Art. 27 der Statuten ebenfalls für die RPK Anwendung finden.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Vorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die in Ziff. 3 der Erwägungen angebrachte Bemerkung zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
und der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land werden im Sinne der Erwägung 3 genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

III. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand Schulpsychologischer Dienst und Psychomotoriktherapie Winterthur-Land, Gertrudstrasse 17, 8400 Winterthur,
- die Schulpflegen der Primarschulgemeinden
 - Dägerlen, Schulweg 1, 8471 Rutschwil (Dägerlen),
 - Elgg, Seegartenstrasse 21, 8353 Elgg,
 - Ellikon a. d. Th., Bürglistrasse 5, 8548 Ellikon an der Thur,
 - Turbenthal, St. Gallerstrasse 7, 8488 Turbenthal,
- die Schulpflegen der Sekundarschulgemeinden
 - Elgg, Bahnhofstrasse 39, 8353 Elgg,
 - Seuzach, Heimensteinstrasse 11, 8472 Seuzach,
 - Turbenthal-Wildberg, Feldstrasse 2a, 8488 Turbenthal,
- die Schulpflegen der Schulgemeinden
 - Rorbas-Freienstein-Teufen, Zilacherstrasse 12, 8427 Rorbas,
 - Elsau-Schlatt, Im Ebnet 9, 8352 Elsau,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon,
 - Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard,
 - Hagenbuch, Dorfplatz 1, 8523 Hagenbuch,
 - Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen,
 - Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach,
 - Seuzach, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach,
 - Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon,
- den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli